

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	2 - 5
2.	Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Herten - Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Herten	6 - 7
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung	8

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **06/2019**
Ausgabetag: **18.04.2019**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Gemäß § 19 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, mache ich über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Neunten Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019 öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Herten wird in der Zeit vom 06. – 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 1. Obergeschoss, Europasaal (Brücke) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gemäß § 17 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 20 der Europawahlordnung hat jede/r Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. – 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai – 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Herten, Briefwahlbüro, Europasaal (Brücke), Einspruch einlegen (§ 21 Abs. 1 EuWO).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden (§ 21 Abs. 2 EuWO).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 24 EuWO

5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,

- bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadt Herten beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Herten erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 26 Abs. 1 EuWO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden (§ 26 Abs. 4 EuWO).

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 24 Abs. 2 EuWO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte nach § 27 Abs. 3 EuWO
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 27 Abs. 5 EuWO).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

In Vertretung

gez. Matthias Steck
Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Herten für einen Monat beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 10.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Herten öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 12. April 2019

Gez. i.V. Matthias Steck
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Herten - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Herten wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung findet vom 29.4. bis 29.5.2019 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtentwicklung, Raum 352, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Des Weiteren wird der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes auf der Internetseite der Stadt Herten <https://www.herten.de/kultur-und-freizeit/einkaufen-in-herten.html> veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Stellungnahmen können per mail oder schriftlich an die folgende Adresse gesandt werden:

Stadt Herten
Bereichsleitung Stadtentwicklung
Irja Hönekopp
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten
i.hoenekopp@herten.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 12. April 2019

Gez i.V. Matthias Steck
Erster Beigeordneter

FB 3.60 - Bürgerbüro

Bärbel Ostfeld

Tel.: 3374

Fax: 3618

b.ostfeld@herten.de

Datum: 26.03.2019

**Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung**

Am Sonntag, 16.06.2019 findet - im Rahmen der Messe „e:motion“ - auf dem Doncaster Platz, Zeche Ewald, Herten, in der Zeit von 11 – 13 Uhr, die Versteigerung städtischer Fundsachen statt.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Schmuck, Handys, etc.

Es handelt sich um Fundsachen, die vor dem 30.09.2018 im Fundbüro abgegeben wurden.

Eigentumsansprüche können bis zum 14.06.2019 im Bürgerbüro der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten angemeldet werden.

Montags: 8.00 bis 16.00 Uhr

Dienstags: 8.00 bis 12.30 Uhr

Mittwochs: 8.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstags: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitags: 8.00 bis 12.30 Uhr

Auskunft erteilt das Bürgerbüro der Stadt Herten, Tel. 02366/303-500.

Herten, 26.03.2019

Bürgerbüro der Stadt Herten